

INTERNES ARBEITSPAPIER

EIDG. FINANZVERWALTUNG

Sektion Tresorerie

3003 Bern, 23. Februar 1983

224.0

D

N o t i z an Herrn Vizedirektor KaeserKapitalexport Südafrika 1982 /
Engagement der Schweizer Banken

1. Das Engagement der Schweizer Banken im Südafrika-Geschäft stösst seit längerer Zeit, neuerdings eher wieder verstärkt, auf Kritik. Internationale Gremien (vor allem UNO, Weltkirchenrat) wie auch verschiedene nationale Gruppierungen befassen sich mit zunehmender Intensität mit dem Thema. Die Kapitalexport-Bewilligungspraxis der zuständigen Behörden bleibt dabei naturgemäss nicht ausgeklammert (aktuellster Vorstoss: Interpellation Schmid).

Im folgenden soll versucht werden, in drei Abschnitten

- Engagement der Schweizer Banken gemäss UNO-Quellen
- Engagement der Schweizer Banken gemäss SNB-Statistik
- Bewilligungspflichtiger Kapitalexport

Klarheit bezüglich der oft sehr undifferenzierten oder falschen Verwendung des zur Verfügung stehenden statistischen Zahlenmaterials zu schaffen.

2. Zum Engagement der Schweizer Banken gemäss UNO-Quellen

Auf internationaler und nationaler Ebene kommen die Schweizer Banken, insbesondere die Grossbanken, von Zeit zu Zeit unter Beschuss, zusammen mit englischen, deutschen und amerikanischen Banken zu den wichtigsten finanziellen Stützen Südafrikas zu gehören. Als neueste Publikation zu dieser Thematik er-



schien kürzlich eine Studie eines Spezialkomitees des "Centre against Apartheid" betreffend "Anleihen an Südafrika 1979 bis Mitte 1982" ("Bank loans to South Africa, 1979 - mid 1982", vom 8.10.1982).

In kürzester Form dargelegt, wird zum Thema Engagement der Schweizer Banken folgendes festgehalten:

- Die Schweizer Banken - total 19 Institute - beteiligten sich an insgesamt 17 Geschäften mit einem Gesamtbetrag von 998 Millionen Dollar:
 - . Beteiligung an vier öffentlichen, internationalen (Fremdwährungs-) Anleihen als Unterbeteiligte (insgesamt 320 Mio DM = 165,3 Mio \$; 60 Mio \$);
 - . Beteiligung an 10 Privatplazierungen in der Schweiz als Federführer (über total 610 Mio Fr. = 357,4 Mio \$);
 - . Beteiligung an einem inländischen und zwei internationalen Krediten als Syndikatsführer/Manager (über total 410 Mio \$; 10 Mio Fr. = 5,3 Mio \$).

Die Schweizer Banken liegen damit in der Rangliste der Länder an zweiter Stelle (hinter England, vor der BRD und den USA).

- In der "Top-Ten"-Rangliste der engagierten Banken figurieren vier deutsche, zwei französische und zwei schweizerische Banken sowie je ein amerikanisches und belgisches Institut. Die Schweizerische Bankgesellschaft liegt an erster und der Schweizerische Bankverein an sechster Stelle der Liste.

Zu diesen Angaben müssen allerdings Präzisierungen angebracht werden: an internationalen Anleihen, Privatplazierungen oder Krediten partizipieren jeweils eine Anzahl Banken verschiedener Länder. D.h., dass die 17 Geschäfte über insgesamt 998 Mio \$ nicht allein über Schweizer Banken (als Syndikatsführer ["Manager"] oder Unterbeteiligte ["Participants"]), sondern mit zahl-

reichen anderen Banken durchgeführt wurden. Diese Zahlen sind also mit wesentlichen Doppelzählungen belastet. Die betragsmässigen Beteiligungen der Schweizer Banken an den jeweiligen Geschäften sind nicht bekannt, weder dem genannten UNO-Bericht noch uns.

Bezug zum bewilligungspflichtigen Kapitalexport der Schweiz:

Artikel 8 des BG vom 8.11.1934 über die Banken und Sparkassen regelt die Bewilligungspflicht für den schweizerischen Kapitalexport. Eine Beteiligung von im Ausland domizilierten Tochtergesellschaften schweizerischer Banken an international syndizierten Bankkrediten und -anleihen unterliegt diesen Bestimmungen nicht. Die Bewilligungspflicht und damit eine unmittelbare Einflussnahme der schweizerischen Behörden fallen dahin. (Tatsächlich sind von den 19 im UNO-Bericht aufgeführten Instituten deren 9 dem Bankengesetz unterstellte Banken; die übrigen operierten als Tochtergesellschaften aus England (6), den Bahamas (2), aus Luxemburg (1) und den Channel Islands (1).

Mit Bezug auf die 17 erwähnten Geschäfte ^{bzw. Beteiligungen} ist festzuhalten, dass deren 11 im Betrag von rund 600 Millionen Franken bewilligungspflichtige Kapitalexporte aus der Schweiz darstellen. (Effektiv wurden aber in den 3 1/2 Jahren 1979 bis Mitte 1982 mehr Geschäfte in grösserem Umfange bewilligt.) Die übrigen fallen unter die Kategorie international syndizierter Emissionen bzw. Kredite.¹⁾

3. Zum Engagement der Schweizer Banken gemäss SNB-Bankenstatistik

Die Publikation der SNB "Das schweizerische Bankwesen im Jahre ..." führt u.a. eine Statistik über die länderweise Gliederung der Guthaben und Verpflichtungen gegenüber dem Ausland. Ein entsprechender Zusammenzug für Südafrika befindet sich in der Beilage.

1) Ergänzend sei an dieser Stelle erwähnt, dass der IWF anfangs November 1982 beschloss, Südafrika einen Stützungskredit von 1,1 Milliarden Dollar zu gewähren. Kurz zuvor hatte sich die UNO-Generalversammlung mit grosser Mehrheit (121 zu 3, bei Enthaltungen) gegen eine solche Kreditgewährung ausgesprochen. Der IWF als autonome Organisation ist aber durch eine derartige UNO-Resolution nicht gebunden.

Es handelt sich hier um eine Zusammenstellung von Bilanzpositionen aller dem schweizerischen Bankengesetz unterstellten Banken und Finanzgesellschaften (einschliesslich der Geschäftstätigkeit der Niederlassungen - nicht aber der Tochtergesellschaften - schweizerischer Banken im Ausland). Darin enthalten sind sämtliche Bankenkredite, die Zahlen geben aber selbstverständlich keinen Aufschluss über die Emissionstätigkeit der Banken.

Augenfällig an der 1981 gegenüber 1980 um 1,2 Milliarden Franken verbesserten Netto-Position gegenüber Südafrika ist der Anteil der "Bankendebitoren auf Zeit" mit Laufzeiten mehrheitlich bis zu 90 Tagen, grossmehrheitlich (Grössenordnung 90 %) nicht über 1 Jahr. Eine Aufgliederung der Laufzeiten bei "Festen Vorschüssen und Darlehen" und bei "Kontokorrentkrediten und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften" wird nicht publiziert; diese Laufzeiten können sich aber zwischen sehr kurzen Fristen und X Jahren bewegen. (Ob mit diesen, unter 12 Monaten Laufzeit liegenden und damit nicht bewilligungspflichtigen Bankenkrediten die in Art. 8 Bankengesetz festgelegten Bewilligungsvorschriften umgangen werden, können wir nicht beurteilen.)

Fazit:

Der wesentlichste Teil der Veränderung der Netto-Position betrifft entweder nicht bewilligungspflichtige und/oder dem Plafond nicht unterstellte Transaktionen.

4. Bewilligungspflichtiger Kapitalexport

Im Rahmen des bewilligungspflichtigen Kapitalexports werden seit 1980 Geschäfte mit südafrikanischen Schuldern im Umfang von maximal 300 Millionen Franken bewilligt ("courant normal"). Wie eine anfangs 1980 zwischen den interessierten Departementen und der Schweizerischen Nationalbank ausgearbeitete Regelung festhält, werden vom bewilligungspflichtigen Kapitalexport folgende Transaktionen dem "courant normal" nicht zugerechnet:

- Kredite mit einer Laufzeit unter 12 Monaten (nicht bewilligungspflichtig);
- Kredite und Anleihen mit einem Betrag unter 10 Millionen Franken sowie Notes, die den Betrag von 3 Millionen Franken nicht erreichen (nicht bewilligungspflichtig);
- Konversionen bzw. Verlängerungen von Geschäften;
- Exportkredite und Exportfinanzkredite (letztere als integrierende Bestandteile der Exportfinanzierungen);
- bewilligungspflichtige Beteiligungen von Schweizer Banken an international syndizierten Fremdwährungskrediten.

Diese weitgesteckten, und auch von den Banken genutzten, Möglichkeiten für nicht bewilligungspflichtige Kapitalexporte bzw. die sehr grosszügige Handhabung des "courant normal" (allein die Konversionsmöglichkeiten lassen im Zeitablauf eine sehr expansive Kapitalexporttätigkeit zu) verdeutlichen, dass die über den "courant normal" zugebilligten 300 Millionen Franken eher eine Restgrösse im gesamten Südafrika-Geschäft darstellen.

Für die Jahre 1982 bzw. 1981 beliefen sich die Bewilligungen auf folgende Grössenordnungen:

	<u>1982</u>	<u>1981</u>
Bewilligter Kapitalexport insgesamt	445,0 Mio Fr.	489,4 Mio Fr./ 12,0 Mio DM
davon: - Konversionen	230,0 Mio Fr.	152,0 Mio Fr.
- Exportkredite	-	46,8 Mio Fr.
- N e u g e l d	215,0 Mio Fr.	290,6 Mio Fr./ 12,0 Mio DM

Angesichts des gesamten Spektrums der Kapitalexport- bzw. vom Ausland her gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten zugunsten Südafrikas wird die Frage einmal grundsätzlich geprüft werden müssen,

ob die Handhabung der Bewilligungspraxis in der heutigen Form weitergeführt werden kann (Stichworte: Glaubwürdigkeit, Vertretbarkeit gegen aussen usw.). Einer Praxisänderung, in welcher Richtung auch immer, stünden zweifellos entsprechende Schwierigkeiten gegenüber. Die Aufrechterhaltung eines Scheins bringt aber jedenfalls alles andere denn Lorbeeren.

EIDG. FINANZVERWALTUNG
Sektion Tresorerie

F. Stirnimann

Beilage erwähnt

Sti/wa

Entwicklung der Guthaben und Verpflichtungen¹⁾ gegenüber
Südafrika 1981 (alle Banken und Finanzgesellschaften)²⁾

(aus: Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1980 bzw. 1981,
Tabelle 93 bzw. 94)

(in Mio Fr.)	<u>1980</u>	<u>1981</u>	<u>Veränderung</u>
<u>Nettoposition</u>	798,3	1'998,0	+ 1'199,7
<u>Guthaben</u> (total Auslandsanlagen)	1'391,8	2'643,2	+ 1'251,4
davon:			
- Bankendebitoren auf Sicht	42,2	22,9	- 19,3
- Bankendebitoren auf Zeit	195,1	1'147,4	+ 952,3 ³⁾
- Kontokorrentdebitoren	64,9	47,9	- 17,0
- Feste Vorschüsse und Darlehen	503,5	689,3	+ 185,8
- Kontokorrentkredite und Darlehen an öffentlich- rechtliche Körperschaften	228,4	360,0	+ 131,6
- Wertschriften	287,4	293,2	+ 5,8
<u>Verpflichtungen total</u>	593,5	645,2	+ 51,7
davon:			
- Bankenkreditoren auf Sicht	167,7	199,4	+ 31,7
- Bankenkreditoren auf Zeit	135,1	154,2	+ 19,1
- Kreditoren auf Sicht	103,9	86,9	- 17,0
- Kreditoren auf Zeit	77,9	105,1	+ 27,2
- Spareinlagen	108,9	99,6	- 9,3

1) Einschliesslich der Geschäftstätigkeit der Niederlassungen schweizerischer Banken im Ausland.

2) Die Netto-Position gegenüber einem bestimmten Land bezieht sich auf direkte Guthaben und Verpflichtungen, die gegenüber Bewohnern dieses Landes bestehen. Allenfalls vorgelagerte Beziehungen müssen unberücksichtigt bleiben, da sie z.B. als Interbanken-Geschäfte bilanziert nicht bekannt sind.

3) Kurzfristige Ausleihungen unter Banken in Form befristeter Anlagen mit Laufzeiten mehrheitlich bis zu 90 Tagen.